

Anlage zum Gastbeitrag „Datenaggregation und Risikoreporting im Visier der Bankenaufsicht – Die bevorstehende fünfte MaRisk-Novelle wirft ihre Schatten voraus“ auf BlickLog

von Dr. Olaf Jäger-Roschko und Dr. Hannu Christian Wichterich, TriSolutions GmbH

Die zu erwartenden Neuregelungen der MaRisk gemäß Referentenentwurf des SRM-AnpG vom 10.3.2015 (Bundesfinanzministerium):

Textziffer bzw. Paragraph	Beschreibung der Neuregelung (ggf. gekürzt)	Würdigung
AT 3 Tz. i.V.m. § 25a KWG	Die Geschäftsleitung soll die institutsinterne und konzernübergreifende Risikokultur fördern.	Ohne genauere Definition des Begriffes "Risikokultur" ist eine Überwachung der Umsetzung schwierig.
AT 4.3.4 Tz. 1 bis 6 i.V.m. § 25a KWG	Systemrelevante Institute müssen Risikodaten <ul style="list-style-type: none"> • angemessen managen • identifizieren, zusammenführen und vollständig nach unterschiedlichen Kategorien auswerten können • hinsichtlich der Datenqualität überwachen • mit anderen Informationen plausibilisieren • in vorgegebenen Umfang auch in Stresssituationen verfügbar haben. 	Während systemrelevante Institute mit risikoreichem Geschäftsmodell zur Erfüllung dieser Regelung vermutlich performante Datenbanklösungen vorweisen müssen, sind bei kleineren Instituten anscheinend weiterhin pragmatische Verfahren (Tabellenkalkulation) denkbar. Ohne genauere Eingrenzung, welche Kategorien im Einzelnen gemeint sind, kann hier keine abschließende Würdigung erfolgen.
AT 4.3.4 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG	Der Einsatz und der Umfang manueller Prozesse und Eingriffe ist zu begründen und zu dokumentieren	Diese Regelung betreffe dem Wortlaut nach nicht nur systemrelevante Institute. Trotzdem dürften manuelle Prozesse bei kleineren Instituten im Sinne der Proportionalität weiterhin zulässig sein.
AT 8.1 Tz. 7 i.V.m. § 25a KWG	Mindestens jährliche Überprüfung, ob der Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder Märkten geführt hat	Eine derartige Prüfung lag und liegt im Aufgabenbereich der internen Revision. Es entstünde daher hierdurch nur ein marginaler Mehraufwand, insofern diese Prüfung nun mindestens jährlich ansteht.
AT 9 Tz. 2 i.V.m. § 25b KWG	Die Risikoanalyse ist nach instituts- bzw. gruppenweit einheitlichen Kriterien, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen durchzuführen	Neu sind die Forderungen nach einheitlichen Kriterien und die Berücksichtigung von Risiken aus Weiterverlagerungen/Risikokonzentrationen.
AT 9 Tz. 4, 5, 9 i.V.m. § 25b KWG	Höhere Maßstäbe bei Auslagerung von Steuerungs- und Kontrollbereichen durch die Benennung eines Beauftragten, und Überprüfung der Abhängigkeit von Auslagerungsunternehmen. Institute müssen überprüfen, ob vollständige Auslagerung noch der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation entspricht. Institute müssen bei gruppeninterner Auslagerung ein Gruppenrisikomanagement sowie Durchgriffsrechte haben	Die stärkere Betonung der Überwachung des Outsourcing zieht sich jetzt schon durch mehrere Novellen der MaRisk.
AT 9 Tz. 6 i.V.m. § 25b KWG	Institute müssen eine Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen.	Das Erfordernis einer Ausstiegsstrategie bei Instituten mit wesentlichen Auslagerungen dürfte bereits heute zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und einem angemessenen Notfallkonzept gemäß §25a KWG zählen.
AT 9 Tz. 7 i.V.m. § 25b KWG	Auslagernde Institute müssen sich Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten seitens des Auslagerungsunternehmens einräumen lassen.	Die Akzeptanzschwelle ist ein sinnvolles Konzept, um gegenüber der Aufsicht nachvollziehbar festzulegen, unter welchen genauen Umständen der "Ernstfall" eintritt und die Maßnahmen der Ausstiegsstrategie eingeleitet werden.
BTO 2.2.1 Tz. 2 i.V.m. § 25a KWG	Schaffung eines Überblick über Produkte (und Märkte) des eigenen Handelsgeschäftes	Dieser Überblick wird bei Instituten oftmals durch eine Produkt-Datenbank im Kontext von AT 8.1 MaRisk gepflegt. In diesem Regelungsbereich dürfte allerdings die Beurteilung eines Stichtagsbestands gemeint sein, der von den in der Produktdatenbank gepflegten Produkte und Märkte ggf. abweichen könnte.

BTR 3.1 Tz. 4 i.V.m. § 25a KWG	Institute haben auch die Risiken aus einer Erhöhung der Refinanzierungskosten laufend zu quantifizieren und zu überwachen.	Aufwertung des von vielen Instituten bereits als wesentlich eingestuften Liquiditätsfristentransformationsrisikos.
BT 2.3 Tz. 2 und 3 i.V.m. § 25a KWG	Die Prüfungsplanung muss eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse beinhalten, und auch das Verlustpotential, das durch Manipulationen der Mitarbeiter entstehen kann, berücksichtigen.	Der Wesentlichkeits- und Quantifizierungsgedanke der Gesamtbanksteuerung findet Einzug in die Prüfungsplanung der Internen Revision.
BT 2.4 Tz. 4 i.V.m. § 25c KWG	Vierteljährige Erstellung eines Gesamtberichtes der Internen Revision an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan	Erhöhte Anforderungen für viele Institute, heute ist eher ein jährlicher Bericht Standard.
BT 3.1 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG	Institut muss in der Lage sein Adhoc-Risikoberichte zu erstellen.	Diese Anforderung ist nicht auf systemrelevante Institute begrenzt und bringt damit durch die Hintertür höhere Anforderungen an die Risikodatenhaltung für alle Institute.
BT 3.1 Tz. 4 und 6 i.V.m. § 25c KWG	Zeitnahe vierteljährige Erstellung von Risikoberichten an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan	Schon heute in fast allen Instituten Standard, Tendenz geht eher zum monatlichen Bericht.
BT 3.1 Tz. 5 i.V.m. § 25c KWG	Systemrelevante Institute haben Prozesse zum Abgleich der Risikodaten und zur Identifizierung von Mängeln und Schwachstellen in den Risikoberichten einzurichten	Eine Umsetzung kann im Einzelfall sehr aufwändig werden, ohne Konkretisierung ist der Aufwand jedoch schwer abzuschätzen
BT 3.3 i.V.m. § 25a KWG	Anforderungen an Risikoberichte der Marktbereiche an die jeweils zuständigen Geschäftsleiter. (Derzeit noch in der Entwicklung)	-
AT 4.3.1 i.V.m. § 25a KWG	Erstellung einer Richtlinie für den Wechsel von Mitarbeitern aus Handel/Vertrieb in Kontrollbereiche (Risikocontrolling, Compliance, Interne Revision...) - Selbstprüfungsverbot	Es gilt, allgemeine Kriterien für die Weiterentwicklung von Mitarbeitern im Bankbetrieb festzulegen, mit dem Ziel, die Verletzung von Funktionstrennungsmaßstäben zu vermeiden.
At 4.5 Tz. 6 i.V.m. § 25a KWG	Harmonisierung der Prüfungsansätze der Internen Revision innerhalb von Gruppen	Sollte in den meisten Konzernen heute schon Standard sein.
AT 7.2 Tz. 4 i.V.m. § 25a KWG	Anwendung der Vorgaben aus AT 7.2 auch für selbst entwickelte IT Anwendungen	Diese Regelung gilt ausschließlich der Klarstellung. In der Prüfungspraxis heute schon so gelebt.
AT 9 Tz. 11 i.V.m. § 25b KWG	Benennung eines zentralen Beauftragten für das gesamte Auslagerungsmanagement	Hiermit ergibt sich eine weitere zentrale Funktion im Institut, diese hat aber keine weiteren definierten Pflichten oder spezielle Berichtswege.